OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651109/5/Bi

Datum:

Linz, 30. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J M, vertreten durch Rechtsanwälte B, vom 15. März 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 8. Februar 2018, GZ: 17/216066, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz bis zur Erfüllung der Verpflichtung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer dagegen eingebrachten Beschwerde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 15. Februar 2018 den Rechtsvertretern zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer in Bestätigung des Mandatsbescheides vom 22. Jänner 2018 gemäß §§ 2 Abs 3 Z 7, 3 Abs 1 Z 3, 8 Abs 1, 2 und 3, 24 Abs 1 Z 1 und 25 Abs 1 und 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B – Führerschein ausgestellt am 24. August 2017 zu Zl. 17/216066 – bis zur Erfüllung seiner Verpflichtung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, entzogen. Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allenfalls gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer über seine Rechtsvertreter mit an die „O“ mit der Faxnummer des Landesverwaltungsgerichtes OÖ gerichtetem Fax vom 15. März 2018 Beschwerde eingebracht, die dort am 15. März 2018 eingelangt ist.
Mit hg. Schreiben vom 19. März 2018, LVwG-651109/2/Bi, wurde die Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständigkeitshalber der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn gemäß § 6 AVG weitergeleitet, wo sie am 20. März 2018 einlangte. Diese hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. März 2018 ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.
Hierüber hat gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zu entscheiden. Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Aus dem Post-Rückschein ergibt sich, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid den Rechtsvertretern des Beschwerdeführers am 15. Februar 2018 zugestellt wurde. Der Bescheid der belangten Behörde enthielt die Rechtsmittelbelehrung, dass die Beschwerde „bei uns“ schriftlich binnen vier Wochen einzubringen sei.
Die mit 15. März 2018 datierte Beschwerde wurde aber direkt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt und ist dort am 15. März 2018 eingegangen.
Die Beschwerde wurde dann zuständigkeitshalber der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn gemäß § 6 AVG weitergeleitet, die sie mit Schreiben vom 28. März 2018 samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegte, wo sie am 4. April 2018 eingelangt ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist 4 Wochen.
Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies, dass die Frist mit der Zustellung des Bescheides an die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 15. Februar 2018 zu laufen begann und daher mit Ablauf des 15. März 2018 ablief.
Die Beschwerde wurde mit Fax vom 15. März 2018 übermittelt, dh eingebracht, allerdings trotz gegenteiliger Rechtsmittelbelehrung direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
§ 12 VwGVG bestimmt aber, dass Schriftsätze grundsätzlich bei der belangten Behörde einzubringen sind, dies gilt auch für Beschwerden.
Wird dem gegenüber eine Beschwerde entgegen dieser Bestimmung direkt beim Verwaltungsgericht eingebracht, so hat dieses die Beschwerde gemäß § 6 AVG zwecks Durchführung des Vorverfahrens an die Behörde weiterzuleiten.
Der hiefür in Anspruch genommene Zeitablauf geht zu Lasten des Beschwerdeführers, was bedeutet, dass eine Beschwerde nur dann rechtzeitig eingebracht wurde, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist bei der zuständigen Behörde nach Weiterleitung durch das Verwaltungsgericht auch tatsächlich eingelangt ist.
Vorliegend ist die Beschwerde am 20. März 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn eingelangt, also bereits nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Der Umstand der Verspätung seines Rechtsmittels ist dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 9. April 2018, zugestellt laut Post-Rückschein am 12. April 2018, mit der Einladung zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung zur Kenntnis gebracht worden. Darauf wurde bislang nicht reagiert.

Die Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass gegen den Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden könne. In der Folge findet sich dann der Hinweis, dass die Beschwerde schriftlich „bei uns“ einzubringen ist. Damit ist die Einbringungsstelle klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Formulierung „bei uns“ kann nur so verstanden werden, dass hiermit die Behörde, von der der Bescheid stammt, gemeint ist. Anders ausgedrückt heißt dies, dass der Beschwerdeführer, da er bislang nur mit der Behörde zu tun hatte, die Formulierung „bei uns“ sich also nicht auf ein Verwaltungsgericht beziehen kann. Dazu kommt noch, dass in der Rechtsmittelbelehrung nur pauschal vom Verwaltungsgericht die Rede ist, aber nicht ein konkretes angeführt wurde. Der Beschwerdeführer muss sich also offenkundig erst damit vertraut gemacht haben, bei welchem von mehreren Verwaltungsgerichten er seine Beschwerde einbringen wird. Statt dieser Vorgangsweise hätte der Beschwerdeführer, wie die Rechtsmittelbelehrung auch deutlich zum Ausdruck bringt, seine Beschwerde einfach bei der Behörde einzubringen gehabt, ohne sich mit der Frage, welches Verwaltungsgericht zuständig sein könnte, zu beschäftigen. Dass der Beschwerdeführer durch eine

irreführende Rechtsmittelbelehrung die falsche Einbringungsstelle, nämlich das Verwaltungsgericht, gewählt hat, ist damit ausgeschlossen.

Aus all diesen Überlegungen war seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit der Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung vorzugehen, zumal es sich bei Rechtsmittelfristen um gesetzliche Fristen handelt, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger